

## Erläuterungen zur Lehrlingsstatistik

- Methodische Bemerkungen
- Begriffserklärungen

### Methodische Bemerkungen

Die Ergebnisse der Lehrlingsstatistik basieren auf den Aufzeichnungen, die von den [Lehr-  
lingsstellen der Wirtschaftskammern in den Bundesländern](#) erhoben werden. Die Lehrlings-  
statistik kann somit als eine typische Sekundärstatistik angesehen werden. Sie baut auf  
Information auf, die für administrative und nicht primär statistische Zwecke gesammelt  
werden. Dadurch ist eine hohe Kontrollintensität und Vollständigkeit gesichert. Allerdings  
sind Abweichungen zu veröffentlichten Statistiken der Bundesländer in Einzelfällen auf-  
grund unterschiedlicher Kategorisierungen möglich.

### Begriffserklärungen

- *Sonstige Lehrberechtigte (früher „Nichtkammer“)*

Nicht der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zugehörige Betriebe wie zB Rechtsanwälte,  
Magistrate, usw.. Diese Lehrberechtigten waren bis zum Jahr 2012 unter dem Begriff  
Nichtkammer zusammengefasst.

- *Überbetriebliche Lehrausbildung*

Alle Tabellen beinhalten Lehrlinge, die ihre Lehrzeit in Anstalten nach dem Jugendge-  
richtsgesetz und in Fürsorgeerziehungsheimen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz sowie in  
selbständigen Ausbildungseinrichtungen verbringen. Diese sind unter der Bezeichnung  
„Überbetriebliche Lehrausbildung“ ausgewiesen.

- *Berufsausbildung gemäß § 8b (1) und (2) BAG*

Die Berufsausbildung gemäß § 8b trat mit Oktober 2003 in Kraft, die Anzahl der Lehrlinge  
in diesem Bereich wird in den Hauptergebnistabellen ausgewiesen.

§ 8b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit per-  
sönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe  
des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festge-  
setzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) längere Lehrzeit vereinbart werden. Die  
sich aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in  
Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Errei-  
chung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

§ 8b. (2) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit per-  
sönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungs-  
vertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte  
Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten  
und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der  
Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und  
die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen ei-  
nem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung  
hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar  
sind.